

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG DURCH DIE 2. SÄULE



Eigentümer werden

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erlaubt es, Guthaben aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung zu verwenden. Zwei Verfahren zur Wohneigentumsförderung sind vorgesehen: der Vorbezug des Guthabens (Eigenmittel) und die Verpfändung des Leistungsanspruchs gegenüber der Kasse.

Eigenbedarf

Das Wohneigentum muss den zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthaltsort darstellen.

Verwendung des Guthabens aus der beruflichen Vorsorge

Das Geld aus der beruflichen Vorsorge kann als Vorbezug oder zur Verpfändung verwendet werden, um Wohneigentum zu erwerben oder zu bauen, das als Hauptwohnsitz dienen wird **oder** für die Rückzahlung einer Hypothek. Hingegen kann das Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht dazu verwendet werden, eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus zu kaufen. Ebenso wenig kann damit der normale Unterhalt einer Wohnung oder die Bezahlung von Hypothekarzinsen finanziert werden.

Welchen Betrag kann ich entnehmen

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000.–.

- ➔ Bis zum 50. Altersjahr kann ein Betrag bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Antrags verfügbaren Freizügigkeitsleistung bezogen werden.
- ➔ Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Antrags beanspruchen.

Der verfügbare Betrag ist zur Information unter Ziffer 9 auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt.

Einschränkungen

Ein Vorbezug kann maximal einmal alle 5 Jahre beantragt werden und muss spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter erfolgen.

Was muss ich in diesem Fall tun

Wenn Sie einen Vorbezug oder eine Verpfändung tätigen möchten, müssen Sie uns einen Antrag stellen. Wir stellen Ihnen das Antragsformular zu, das auch auf unserer Website heruntergeladen werden kann. Alle erforderlichen Dokumente, um zu belegen, dass das Guthaben für den vorgesehenen Zweck verwendet wird und dass das Wohneigentum für den Eigenbedarf bestimmt ist, sind uns zuzustellen.

Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners

Versicherte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen sowohl für den Vorbezug als auch für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten/ihrer Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin (Beglaubigung durch den Notar oder den Gemeindepräsidenten).

Gebühren für die Behandlung des Dossiers

Der Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung wird erst bearbeitet, nachdem der/die Versicherte die Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF 350.– für den Vorbezug bzw. CHF 150.– für die Verpfändung eingezahlt hat.

Kürzung der Leistungen

Der Vorbezug hat eine Kürzung der Altersleistung und der Leistung im Todesfall zur Folge. Die versicherten Leistungen im Invaliditätsfall sind als Prozentsatz des versicherten Lohns festgelegt und werden deshalb durch den Vorbezug der Vorsorgeguthaben nicht beeinflusst. Im Gegensatz zum Vorbezug schmälert die Verpfändung Ihre Vorsorge nicht, solange das Pfand nicht verwertet wird. Die Verwertung des Pfands bewirkt jedoch eine Kürzung der Altersleistungen analog zum Vorbezug.

Steuern

Sind Sie in der Schweiz wohnhaft, so müssen Sie die fällige Kapitalsteuer aufgrund des Vorbezugs, der von der PKWAL der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt wird, selbst bezahlen. Sind Sie im Ausland wohnhaft, behält die PKWAL die auf den Vorbezug fällige Quellensteuer zurück.

Freiwillige Rückzahlung



Sie haben die Möglichkeit, den Vorbezug teilweise oder vollumfänglich mittels Minimaltranchen von CHF 10'000.– (ab 1.10.2017) bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zurückzuzahlen. Alle zurückbezahlten Beträge werden nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet. Im Falle einer Rückzahlung müssen Sie die Rückerstattung der beim Vorbezug bezahlten Steuern bei der zuständigen Steuerverwaltung beantragen, dies bis spätestens 3 Jahre nach der Rückzahlung. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf Rückerstattung.

Obligatorische Rückzahlung

Sie sind verpflichtet, den Vorbezug rückzuerstatten:

- falls das Wohneigentum verkauft wird.
- falls Dritten Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z. B. Vermietung, Wohnrecht, Nutzniessung).

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht mehr, wenn bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weniger als 3 Jahre fehlen.

Einkauf

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Grundbuch

Um die Rückerstattung im Fall eines Verkaufs des Wohneigentums sicherzustellen, muss die PKWAL die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen lassen (für Wohnsitz in der Schweiz). Für Wohneigentum im Ausland gilt ein anderes Verfahren. Die Kosten für den Eintrag im Grundbuch werden von der Kasse übernommen.

Fragen?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.